

## **Amtsgericht Grünstadt**

G 5364/1 – 7/25

## **Beschluss**

Das Präsidium des Amtsgerichts Grünstadt unter Mitwirkung

des Präsidenten des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) Jenet als Vorsitzenden,  
der Direktorin des Amtsgerichts Dr. Gitzel,  
der Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner und  
der Richterin am Amtsgericht Rinner

nimmt davon Kenntnis, dass

- der Dienstleistungsauftrag für Richter Lobeck zum 31.01.2026 beendet wird.
- Assessor Wolf mit Wirkung zum 02.01.2026 zum Richter auf Probe ernannt werden soll und mit 100 % seiner Arbeitskraft einen Dienstleistungsauftrag bei dem Amtsgericht Grünstadt erhalten soll.

und beschließt im Hinblick darauf

ab dem 01.01.2026 folgende richterliche Geschäftsverteilung:

### **I. Direktorin des Amtsgerichts Dr. Gitzel**

1. Im Referat 3 F alle Familiensachen, soweit der Nachname der/des Antragsgegner/in mit den Buchstaben L – Z beginnt, und die Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren, in denen der Name des Kindes mit den Buchstaben L – Z beginnt.

In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname des/der Kinder beginnt. Sind an einem

Verfahren mehrere Kinder mit unterschiedlichen Nachnamen beteiligt, ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname des ältesten Kindes beginnt. In allen übrigen Verfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname der/des Antragsgegner/in/s beginnt. Bei Doppelnamen ist der Familienname maßgebend.

Wird eine Familiensache anhängig, welche dieselbe Familie betrifft, hinsichtlich derer bereits eine Familiensache anhängig ist, dann ist unabhängig von einer alphabetischen Zuweisung die/der Richter/in zuständig, die/der mit der ersten Sache befasst ist (§ 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG). Der Begriff der „Familie“ ist hierbei umfassend i. S. d. Konzentrationsvorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 1 GVG sowie des Kataloges der Familiensachen des § 23 b Abs. 1 GVG zu verstehen und umfasst insbesondere auch alle Rechtsbeziehungen einer Lebenspartnerschaft sowie alle Rechtsbeziehungen nicht ehelicher Kinder zu ihren Verwandten beziehungsweise die Rechtsbeziehungen von Eltern nicht ehelicher Kinder untereinander.

Verfahren mit mehreren Antragsgegnern, die nach ihren Namen in beide familien-rechtliche Referate (siehe II.) fallen, werden vorbehaltlich einer Zuständigkeit nach § 23 b Abs. 2 S. 2 GVG alternierend den Referaten Dr. Gitzel und Schehl-Greiner zugewiesen, beginnend mit dem Referat Dr. Gitzel.

2. Jugendgerichtsverfahren und Vollstreckung gegen Jugendliche einschließlich der Rechtshilfe (soweit es sich nicht um Vollstreckung von Bußgeldsachen handelt, s. IV.4 und V.4.).
3. Ermittlungsverfahren
4. Güterrichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO für alle Verfahren, die in die originäre Zuständigkeit der Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner fallen. (siehe II.),
5. Alle Geschäfte, die keinem anderen Referat zugeteilt sind, sowie die weiteren Geschäfte nach dem Verwaltungsgeschäftsverteilungsplan.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner (bis 31.01.2026)

Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner zu Ziffer 1., 3., 5. (ab 01.02.2026)

Richter Wolf zu Ziffer 2. (ab 1.2.2026)

Richterin am Amtsgericht Rinner zu Ziffer 4. (ab 01.02.2026)

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Richterin am Amtsgericht Rinner

## **II. Richterin am Amtsgericht Schehl–Greiner**

1. Im Referat 1 F alle Familiensachen, soweit der Nachname der/des Antragsgegner/in mit den Buchstaben A – K beginnt, und die Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren, in denen der Name des Kindes mit den Buchstaben A – K beginnt einschließlich aller laufenden Verfahren und einschließlich der Rechtshilfe.

In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname des/der Kinder beginnt. Sind an einem Verfahren mehrere Kinder mit unterschiedlichen Nachnamen beteiligt, ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname des ältesten Kindes beginnt. In allen übrigen Verfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname der/des Antragsgegner/in/s beginnt. Bei Doppelnamen ist der Familienname maßgebend.

Wird eine Familiensache anhängig, welche dieselbe Familie betrifft, hinsichtlich derer bereits eine Familiensache anhängig ist, dann ist unabhängig von einer alphabetischen Zuweisung die Richterin zuständig, die mit der ersten Sache befasst ist (§ 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG). Der Begriff der „Familie“ ist hierbei umfassend i. S. d. Konzentrationsvorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 1 GVG sowie des Kataloges der Familiensachen des § 23 b Abs. 1 GVG zu verstehen und umfasst insbesondere auch alle Rechtsbeziehungen einer Lebenspartnerschaft sowie alle Rechtsbeziehungen nicht ehelicher Kinder zu ihren Verwandten beziehungsweise die Rechtsbeziehungen von Eltern nicht ehelicher Kinder untereinander.

Verfahren mit mehreren Antragsgegnern, die nach ihren Namen in beide familienrechtliche Referate (siehe II.) fallen, werden vorbehaltlich einer Zuständigkeit nach § 23 b Abs. 2 S. 2 GVG alternierend den Referaten Dr. Gitzel und Schehl-Greiner zugewiesen, beginnend mit dem Referat Dr. Gitzel.

2. Güterrichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO für alle anderen Verfahren (siehe I. 4.)
3. Die bis einschließlich 31.12.2025 im Referat 5 C anhängig gewordenen Zivilrechtsstreitigkeiten in Schadenersatzsachen aus Straßenverkehrsunfällen einschließlich der Regressforderungen hieraus sowie einschließlich der Rechtshilfe und der selbständigen Beweisverfahren.
4. Nachbarschaftssachen sowie die Bau- und Architektensachen und der Rechtshilfe im Referat 2 C, sowie Arzthaftungssachen einschließlich Ansprüchen aus ärztlicher Heilbehandlung, soweit sie bis einschließlich 31.12.2025 im Referat 2 C anhängig geworden sind.
5. Nachlasssachen
6. Richterliche Entscheidung nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG).

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Dr. Gitzel (bis 31.01.2026)

Direktorin des Amtsgerichts Dr. Gitzel zu Ziffer 1. und 2. (ab 01.02.2026)

Richter Wolf zu Ziffer 3. – 6. (ab 01.02.2026)

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet bis zum 31.01.2026 Richter Lobeck, ab 01.02.2026 Richter Wolf

### **III. Richterin am Amtsgericht Rinner**

1. Zivilrechtsstreitigkeiten in Schadenersatzsachen aus Straßenverkehrsunfällen einschließlich der Regressforderungen hieraus in Referat 1 C sowie einschließlich der Rechtshilfe und der selbstständigen Beweisverfahren.
2. Betreuungssachen einschließlich der Rechtshilfe
3. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (soweit es sich nicht um Familiensachen oder um Freiheitsentziehungen nach dem POG handelt)

Vertreter: Richter Lobeck (bis 31.01.2026)

Direktorin des Amtsgerichts Dr. Gitzel zu Ziffer 2. und 3. (ab 01.02.2026)

Richter Wolf zu Ziffer 1 (ab 01.02.2026)

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Richterin Schehl-Greiner

#### **IV. Richter Lobeck (bis einschließlich 18.01.2026)**

1. Zivilrechtsstreitigkeiten in Mietsachen im Referat 4 C.
2. Sonstige Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen, soweit sie nicht in den Referaten 1C, 2 C und 5 C anhängig sind oder anhängig werden, einschließlich Aufgebotsverfahren und einschließlich der Rechtshilfe und selbständige Beweisverfahren im Referat 3 C.
3. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Rechtshilfe sowie die Bewährungsaufsicht über Erwachsene und Jugendliche einschließlich der Rechtshilfe.
4. Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich der Rechtshilfe und die Vollstreckung aus Bußgeldentscheidungen
5. Zwangsvollstreckungssachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner (am 1.1.2026)

Richter Wolf (ab dem 02.01.2026)

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Direktorin des Amtsgerichts Dr. Gitzel

#### **V. Richter Wolf (mit Wirkung ab dem 19.01.2026)**

1. Zivilrechtsstreitigkeiten in Mietsachen im Referat 4 C.
2. Sonstige Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen, soweit sie nicht in den Referaten 1C, 2 C und 5 C anhängig sind oder anhängig werden, einschließlich Aufgebotsverfahren und einschließlich der Rechtshilfe und selbständige Beweisverfahren im Referat 3 C.
3. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Rechtshilfe sowie die Bewährungsaufsicht über Erwachsene und Jugendliche einschließlich der Rechtshilfe.
4. Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich der Rechtshilfe und die Vollstreckung aus Bußgeldentscheidungen
5. Zwangsvollstreckungssachen

Vertreter: Richter Lobeck (bis 31.01.2026)

Richterin am Amtsgericht Rinner (ab 01.02.2026)

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Direktorin des Amtsgerichts  
Dr. Gitzel

## **VI. Vertretung und sonstiges**

In Eilfällen vertreten sich die Richter gegenseitig, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Nach Durchführung eines Güteverfahrens nach § 278 Abs. 5 ZPO ist die/der als Güterichterin/Güterichter tätige Richterin/Richter in dem betreffenden Verfahren von der Vertretung ausgeschlossen.

Grünstadt, den 17.12.2025  
Das Präsidium des Amtsgerichts

J e n e t  
Präsident des Landgerichts

D r . G i t z e l              S c h e h l - G r e i n e r              R i n n e r  
Direktorin des Amtsgerichts    Richterin am Amtsgericht    Richterin am Amtsgericht